

Eisenstadt, am 28. Sept. 1992

An den  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Dr. Wolfgang Dax  
Landhaus  
7000 EISENSTADT

Die LAbg. Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan, Ing. Gabriel Wagner und Kollegen bringen den beiliegenden Antrag mit dem Ersuchen um Zuweisung an den Rechtsausschuß und Finanz- und Budgetausschuß ein.

[illegible]

### A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan, Ing. Gabriel Wagner und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische  
Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel 1

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1973, zuletzt ge-  
ändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 33/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

##### " § 1

Den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung - mit  
Ausnahme des Landeshauptmannes - gebühren Bezüge und Sonder-  
zahlungen. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt  
§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der für  
die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß."

2. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Amtszulagen, Auslagener-  
sätze, Vergütungen für den Reiseaufwand (§ 14 Abs. 1) und  
Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwagen  
anzuwenden."

3. § 3 hat zu lauten:

##### " § 3

Der Bezug eines Mitgliedes des Landtages entspricht dem  
jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der  
Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teue-  
rungszulagen."

4. Im § 4 sind die Worte "des Bezuges" durch die Worte "des jeweiligen Gehaltes" zu ersetzen.

5. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

(1) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für den Präsidenten 90 v.H., für den 2. Präsidenten 75 v.H. und für den 3. Präsidenten 60 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt; der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes nur dessen Bezug) sowie des Obmannes und Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für die Obmänner der Klubs 66 v.H., für den Obmann des Kontrollausschusses 60 v.H. und für den Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses 50 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Amtszulage für den Präsidenten 90 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, wenn er keine Einkünfte gemäß §§ 21, 22, 23, 24 und 29 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, bezieht. Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Landtages sowie dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses von dem Tag an, an dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Tag des Einlangens der schriftlichen Mitteilung ihrer Bestellung beim Präsidenten des Landtages an. Mit dem Entstehen des Anspruches auf Amtszulage ist eine bereits gebührende Amtszulage einzustellen."

6. § 6 hat zu lauten:

" § 6

Den Mitgliedern der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz in der Höhe von 40 v.H. ihres Bezuges. Der Auslagenersatz gebührt zwölfmal jährlich.

7. § 7 a hat zu entfallen.

8. § 8 hat zu lauten:

" § 8

(1) Mitglieder des Landtages erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche im Falle der Außerdienststellung in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienstesinkommen während der Zeit der Außerdienststellung sowie ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 3 bezeichneten Bezug erhalten, stillgelegt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt.

(2) Bei Mitgliedern des Landtages, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 3 genannte Bezug einschließlich einer allfälligen Amtszulage um ihr Nettodienstesinkommen während der Zeit der Außerdienststellung (um ihren Nettoruhe- oder Netto-

versorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des Dienststeinkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 3 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodienststeinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des 1. Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(3) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Landtages gemäß § 3 Ansprüche auf Bezüge, Auslagenersätze, Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen auf Grund von Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen

- a) als ein im § 1 des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates bzw. vergleichbarer Organstellungen eines Gemeindeverbandes,
- b) als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien),
- c) als Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,

ist der Bezug des Mitgliedes des Landtages einschließlich einer allfälligen Amtszulage nur in dem Ausmaß auszu zahlen, um das die Summe der in lit. a bis c genannten Beträge hinter jenem Betrag zurückbleibt, der 112,5 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich

allfälliger Teuerungszulagen, entspricht. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit.a bis c genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres."

9. § 9 hat zu lauten:

"§ 9

(1) Die Mitglieder der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 16 v.H. des Bezuges bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 verringerten Bezuges und der Sonderzahlungen."

(2) Auf Antrag eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, hat das Land Burgenland die gemäß Abs. 1 geleisteten Pensionsbeiträge, sofern nicht § 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330, Anwendung findet, diesem Mitglied zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn dieses Mitglied am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(3) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung, für die Beiträge gemäß Abs. 2 oder gemäß § 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland vom ehemaligen Mitglied der Landesregierung rückerstattet werden."

10. § 10 hat zu entfallen.

11. § 12 Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 haben zu entfallen.

12. § 13 erster Satz hat zu lauten:

"Dem Landeshauptmannstellvertreter, den Landesräten und dem Präsidenten des Landtages gebührt ein Dienstwagen."

13. § 14 hat zu lauten:

" § 14

(1) Die Mitglieder des Landtages haben - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 - Anspruch auf den Ersatz jenes Aufwandes, der ihnen durch eine Reise in Ausübung ihrer Funktion erwächst. Dieser Aufwand wird vorschußweise gegen nachträgliche Vorlage einer Abrechnung gemäß Abs. 2 wie folgt vergütet:

- a) für die in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 14,5 v.H.
- b) für die in einer Entfernung von mehr als 30 km bis höchstens 60 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 17 v.H.
- c) für die in einer Entfernung von mehr als 60 km bis höchstens 90 km vom Landhaus wohnhaften Mitgliedern des Landtages 19 v.H.
- d) für die in einer Entfernung von mehr als 90 km bis höchstens 120 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 21,5 v.H.

- e) für die in einer Entfernung von mehr als 120 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 22,5 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Diese Vergütung gebührt zwölfmal jährlich.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben im Jänner eines jeden Jahres für die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Reisen gemäß Abs. 1 eine Abrechnung des Reiseaufwandes vorzulegen. Der Abrechnung sind jene Beträge zugrunde zu legen, bis zu denen Leistungen des Dienstgebers gemäß § 26 Z.4 EStG 1988, BGBl.Nr. 400, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Liegt der Jahresabrechnungsbetrag unter der vorschußweise gewährten Jahresvergütung gemäß Abs. 1, hat das Landtagsmitglied den Differenzbetrag dem Land zu erstatten. §§ 13 a Abs. 2 bis 4 und 13 b Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Liegt der Jahresabrechnungsbetrag über der vorschußweise gewährten Jahresvergütung gemäß Abs. 1, besteht kein Anspruch des Landtagsmitgliedes auf Ersatz des Differenzbetrages.

(3) Abweichend von Absatz 1 gebühren den Mitgliedern des Landtages für Dienstreisen, die sie im Auftrag des Präsidenten des Landtages durchführen, als Reisekostenentschädigung die gleiche Vergütung, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen; der Auftrag ist im Einvernehmen mit dem 2. und 3. Präsidenten zu erteilen."

14. § 15 hat zu lauten:

" § 15

Für die Dauer der Amtstätigkeit gebühren dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung als Reisekostenentschädigung für Dienstreisen die gleichen Vergütungen wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen. Dem Landeshauptmann gebührt diese Entschädigung jedoch nur für jene Dienstreisen, für die ihm nicht bereits nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund zusteht."

15. Die Bezeichnung "Artikel IV" und die §§ 18 bis 27 haben zu entfallen.

16. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Eine Zurechnung nach Abs. 3 hat nur zu erfolgen, soweit sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist und soweit ein Pensionsbeitrag in jener Höhe geleistet wurde oder nachträglich geleistet wird, die sich aus § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt."

17. § 31 lit.b hat zu lauten:

"b) einen Ruhebezug als Mitglied des Landtages,"

18. Dem § 31 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden die in lit. a bis j genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres."

19. § 35 Abs. 2 ist durch folgende Absätze 2 und 3 zu ersetzen:

"(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19

des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes der Landesregierung folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an."

20. Im § 40 letzter Satz ist die Zitierung "§ 31 lit. d, e und g" durch die Zitierung "§ 31 lit. e, f und h" zu ersetzen.

## Artikel 2 Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 9 sowie 18 bis 26 des Burgenländischen Bezügegesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze weiterhin anzuwenden auf:

1. Mitglieder des Landtages und deren Hinterbliebene, deren Ruhe- oder Versorgungsbezugsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist;
2. Mitglieder des Landtages, deren Funktion vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet hat, sowie auf deren Hinterbliebene;
3. die übrigen Mitglieder des Landtages und deren Hinterbliebene, wenn die Funktion als Mitglied des Landtages spätestens vor dem Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode begonnen hat.

(2) Bei der Ermittlung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) sind Zeiten nur bis zu jenem Tag zu berücksichtigen, der zehn Jahre nach Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode liegt. Nur für diese Zeiten ist ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Der Bezug gemäß § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist unbeschadet des Abs. 4 weiterhin Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges.

(4) Der Bezug gem. § 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges wenn

1. in der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens 3 Jahren enthalten ist oder
2. die Funktion als Mitglied des Landtages mit Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode endet oder
3. das Mitglied des Landtages nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit oder Ablebens aus der Funktion ausscheidet.

(5) Eine Amtszulage gem. § 5 ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit mindestens drei Jahre lang gebührt hat. Haben während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit verschieden hohe Amtszulagen zusammen mindestens drei Jahre lang gebührt, so ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges jene Amtszulage zu berücksichtigen, die am längstens bezogen wurde. Bei gleicher Bezugsdauer verschieden hoher Amtszulagen ist die höchste Amtszulage zugrunde zu legen.

(6) Sind bei der Ermittlung des Ruhebezuges Amtszulagen zu berücksichtigen, sind diese Amtszulagen weiterhin nach dem Bezug gem. § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu bemessen, wenn dieser Bezug gem. Abs. 3 die Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges bildet.

(7) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat oder in einen anderen Landtag gewählt oder in den Bundesrat entsendet, so hat das Land Burgenland auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen, sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen

Beiträge mindestens in der in § 9 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.

(8) Auf Antrag eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, hat das Land Burgenland die gem. § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten Pensionsbeiträge, sofern nicht Abs. 7 Anwendung findet, diesem Mitglied zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes eines Landtages gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn dieses Mitglied am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(9) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Burgenländischen Landtages, für die Beiträge gem. Abs. 7 oder 8 überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Burgenländischen Landtages nur

dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland im Falle des Absatz 7 vom Bund oder dem anderen Land und im Falle des Absatz 8 vom ehemaligen Mitglied des Landtages rückerstattet werden.

### **Artikel 3**

#### **Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

## Erläuterungen

Zur bisherigen Rechtslage ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Die Bezüge der LABg. werden von 50 % von IX/6 auf 100 % von IX/1 angehoben.
2.
  - a) Dem Präsidenten des Landtages gebührt eine höhere Amtszulage, falls er keine sonstigen Einkünfte hat.
  - b) Die Amtszulage des Obmannes des Kontrollausschusses wird von 50 % auf 60 % des Bezuges angehoben.
3. Der Auslagenersatz für Landtagsabgeordnete entfällt.
4. Das sog. arbeitslose Einkommen der Bediensteten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird voll angerechnet, d.h.:
  - a) es wird stillgelegt (z.B. Landesbedienstete; Gemeindebedienstete)  
oder
  - b) der Abgeordnetenbezug wird um das sog. arbeitslose Einkommen vermindert (z.B. Bedienstete der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wie Handelskammer, Arbeiterkammer; Bedienstete der Sozialversicherungsträger; eine Verminderung erfolgt nur dann, wenn diese Körperschaften nicht selbst Kürzungen für den Fall vorsehen, daß ein Bediensteter Landtagsabgeordneter ist.)
5. Der Abgeordnetenbezug einschließlich einer allf. Amtszulage darf gemeinsam mit bestimmten öffentlichen Einkünften den Betrag von S 85.615,-- nicht übersteigen, ansonsten der Landtagsabgeordnetenbezug einschl. allf. Amtszulage entsprechend zu kürzen ist.
6. Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus, ohne daß ein Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug entsteht, so erhält das

Mitglied der Landesregierung (im Fall des Ablebens die Hinterbliebenen) auf Antrag die eingezahlten Pensionsbeiträge zurück, sofern nicht an einen Sozialversicherungsträger ein Überweisungsbetrag (§ 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983) zu leisten ist.

Im Fall einer neuerlichen Funktionsausübung können Zeiträume, für die dem Mitglied der Landesregierung die Pensionsbeiträge erstattet worden sind oder für die an einen Sozialversicherungsträger ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, wieder eingekauft werden.

7. Der Anspruch der Mitglieder der Landesregierung auf Weiterzahlung des Bezuges nach dem Ausscheiden entfällt.
8. Der Anspruch der Landtagsabgeordneten auf die einmalige Entschädigung (sog. Abfertigung) entfällt.
9. Der Präsident des Landtages hat nunmehr auch Anspruch auf einen Dienstwagen.
10. Anstelle der Reisezulage gebührt den Landtagsabgeordneten nun eine vorschußweise Vergütung für den Reiseaufwand, welche am Jahresende abgerechnet wird.
11. Die Reisekostenentschädigung für Regierungsmitglieder entfällt.
12. Der Anspruch der Landtagsabgeordneten auf Ruhebezug entfällt.
13. **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- a) Landtagsabgeordnete, die vor Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode angelobt wurden bzw. werden, haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (ruhebezugsfähige Gesamtzeit von 9 Jahren und 6 Monaten; Vollendung des 55. Lebensjahres) weiterhin Anspruch auf Ruhebezug. Diesen Landtagsabgeordneten werden auch Funktionszeiten, die innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren ab dem Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode liegen, für die Bemessung des Ruhebezuges angerechnet.

- b) Amtszulagen sind bei der Bemessung des Ruhebezuges nur dann zu berücksichtigen, wenn diese zusammen mindestens 3 Jahre lang bezogen wurden. Bisher war eine Amtszulage auch dann zu berücksichtigen, wenn diese unmittelbar vor dem Ausscheiden ein Jahr lang gebührt hat.
- c) Nur in folgenden Fällen bildet der neue (große) Bezug die Grundlage für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges:
1. Wenn in der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens 3 Jahren enthalten ist oder
  2. wenn die Funktion als Mitglied des Landtages mit Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode endet oder
  3. wenn das Mitglied des Landtages nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit oder infolge Ablebens aus der Funktion ausscheidet.
- d) Scheidet ein Mitglied des Landtages aus, ohne daß ein Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug entsteht, so erhält das Mitglied des Landtages (im Fall des Ablebens die Hinterbliebenen) auf Antrag die eingezahlten Pensionsbeiträge zurück, sofern nicht an eine andere Gebietskörperschaft ein Überweisungsbetrag (Abs. 7 der Übergangsbestimmungen) zu leisten ist.

Im Fall einer neuerlichen Funktionsausübung können Zeiträume, für die dem Mitglied des Landtages die Pensionsbeiträge erstattet worden sind oder für die an eine andere Gebietskörperschaft ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, wieder eingekauft werden.